

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

165

Nr. 8

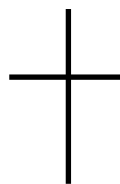
Bielefeld, 31. August 2018

Inhalt

Satzungen / Verträge

Satzung für den Trägerverbund der Tageseinrichtungen für Kinder im Ev. Kirchenkreis Halle..... 166

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung „Stiftung zur Förderung der kirchenmusikalischen und kulturellen Arbeit in Methler“.... 171



„Von allen Seiten umgibst du mich
und hältst deine Hand über mir.“
(Psalm 139,5)

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat unseren Bruder

Superintendent i. R.
Ortwin Steuernagel

* 11. Juli 1929 † 2. August 2018

im Alter von 89 Jahren zu sich in die Ewigkeit gerufen.

In Goldberg/Schlesien geboren, nach der Flucht 1945 und Wiederaufnahme des Schulbesuchs in Gütersloh, studierte Ortwin Steuernagel in Bethel, Tübingen, Münster und den USA Theologie. Nach dem Vikariat nahm er seinen Dienst als Pastor im Jugendhof Vlotho auf. 1960 wurde er zum Pfarrer der Evangelischen Petri-Kirchengemeinde in Bielefeld gewählt. 1969 folgte die Wahl zum Superintendenten durch die Synode des Kirchenkreises Bielefeld. Bis zu seinem Ruhestand hat er 23 Jahre lang den Kirchenkreis geleitet und die Entwicklung des Kirchenkreises Bielefeld und seiner Gemeinden mitgeprägt. Dabei war es ihm in besonderer Weise wichtig, den Zusammenhalt im Kirchenkreis zu stärken und die Jugend- und Sozialarbeit zu fördern. Das Engagement der evangelischen Kirche in den Kindergärten und der Diakonie war ihm ein Herzensanliegen.

Als Christen dürfen wir darauf vertrauen, dass der Tod über unsere Verstorbenen und über die, die traurig zurückbleiben, nicht das letzte Wort behält. In der Offenbarung des Johannes ist verheißen:

**„Gott wird abwischen alle Tränen von ihren Augen
und der Tod wird nicht mehr sein.“**

(Offenbarung 21,4)

In diesem Vertrauen lebte, wirkte und verkündigte Ortwin Steuernagel. In diesem Vertrauen nehmen wir Abschied. Wir danken Gott für sein Leben und für seinen Dienst in unserer Kirche. Wir wissen ihn in Gottes Ewigkeit geborgen.

Unsere Anteilnahme gilt seiner Ehefrau Marie-Luise Steuernagel und den Kindern mit ihren Familien.

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Annette Kurschus
Präses

Bekanntmachungen

Funktionsänderung der 4. Kreispfarrstelle des
Ev. Kirchenkreises Arnsberg (Diakonie).... 171

Personalnachrichten

Berufungen..... 171

Stellenangebote

Pfarrstellen..... 172

Evangelische Kirche von Westfalen..... 172

Kreispfarrstellen..... 172

Gemeindepfarrstellen..... 172

PfarrerIn/Pfarrer für die 2. landeskirchliche
Pfarrstelle für die Gehörlosenseelsorge 172

PfarrerIn/Pfarrer für die 3. landeskirchliche
Pfarrstelle für die Gehörlosenseelsorge 173

PfarrerIn/Pfarrer für die 4. landeskirchliche
Pfarrstelle für die Gehörlosenseelsorge 173

PfarrerIn/Pfarrer für die 5. landeskirchliche
Pfarrstelle für die Gehörlosenseelsorge 174

PfarrerIn/Pfarrer für die 6. landeskirchliche
Pfarrstelle für die Gehörlosenseelsorge 175

PfarrerIn/Pfarrer für die 8. landeskirchliche
Pfarrstelle für die Gehörlosenseelsorge 175

PfarrerIn/Pfarrer für die 9. landeskirchliche
Pfarrstelle für die Gehörlosenseelsorge 176

PfarrerIn/Pfarrer für die 10. landeskirchliche
Pfarrstelle in der Notfallseelsorge..... 177

PfarrerIn/Pfarrer für die 11. landeskirchliche
Pfarrstelle in der Notfallseelsorge..... 177

PfarrerIn/Pfarrer für die 12. landeskirchliche
Pfarrstelle in der Notfallseelsorge..... 178

PfarrerIn/Pfarrer für die 13. landeskirchliche
Pfarrstelle in der Notfallseelsorge..... 179

PfarrerIn/Pfarrer für die 14. landeskirchliche
Pfarrstelle in der Notfallseelsorge..... 179

Evangelische Kirche in Deutschland..... 180

Auslandsdienst weltweit..... 180

Rezensionen

Martin Abraham: „Das Gott-Mensch-Projekt.
Was Kirche ist und wozu es sie gibt“
Rezensent: Kuno Klinkenberg..... 181

Saida Aderras, Beate Brauckhoff, Reinhard
Horn, Michael Landgraf, Ulrich Walter:
„Aufeinander zugehen – gemeinsam Schät-
ze teilen. Christliche und islamische Ge-
schichten, Lieder und Ideen für die interre-
ligiöse Begegnung in Kita und Schule“
Rezensent: Fred Sobiech..... 181

Wilfried Härle: „Worauf es ankommt. Ein Kate-
chismus“
Rezensent: Frank Fischer..... 182

Satzungen / Verträge

**Satzung
für den Trägerverbund
der Tageseinrichtungen für Kinder
im Ev. Kirchenkreis Halle**

Vom 18. Juni 2018

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Trägerverbund der Tageseinrichtungen für Kinder

§ 1 Grundlagen für den Trägerverbund Tagesein-
richtungen für Kinder

§ 2 Aufgaben des Trägerverbundes TfK

II. Trägerschaft der Tageseinrichtungen für Kinder

§ 3 Aufnahme in den Trägerverbund

§ 4 Trägerschaftsaufnahme

§ 5 Trägerschaftsabgabe

§ 6 Gründung und Schließung von Einrichtungen

III. Arbeitsweise des Trägerverbundes

§ 7 Organisation des Trägerverbundes

§ 8 Aufgaben der Kreissynode

§ 9 Aufgaben des Kreissynodalvorstandes

§ 10 Zusammensetzung des Leitungsausschusses

§ 11 Aufgaben des Leitungsausschusses

§ 12 Arbeitsweise des Leitungsausschusses

§ 13 Geschäftsführung

§ 14 Aufgaben der Geschäftsführung

§ 15 Finanzierung des Trägerverbundes

§ 16 Fachkonferenz

IV. Zusammenarbeit des Trägerverbundes mit den Kirchengemeinden

§ 17 Zusammenarbeit

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Die Kreissynode beschließt für den Arbeitsbereich der Kindertageseinrichtungen gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende Satzung:

Präambel

¹Die evangelischen Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen mit ihrer Arbeit die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder und dienen im Rahmen ihres evangelischen Auftrages der Entwicklung der Persönlichkeit, der Gemeinschaftsfähigkeit sowie eines verantwortlichen Umgangs mit der Umwelt. ²Sie helfen Kindern und Eltern, christlichen Glauben kennenzulernen und gemeinsam zu leben. ³Sie erfüllen einen gemeinsamen religionspädagogischen Auftrag und sind damit eine wichtige Größe im Leben einer Kirchengemeinde. ⁴Die jeweiligen Konzeptionen der Tageseinrichtungen für Kinder sind Ausdruck dieses gemeinsamen religionspädagogischen Auftrags.

⁵Ziel des Trägerverbundes der Tageseinrichtungen für Kinder ist es,

- Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Verantwortung zu betreiben und damit einen profilierten Beitrag der evangelischen Kirche zur Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zu leisten,
- auf sich verändernde Herausforderungen aktuell, flexibel und qualitätswahrend antworten zu können,
- durch eine enge und verbindliche Zusammenarbeit in der Bewirtschaftung die Trägerschaft verlässlich und effektiv wahrnehmen zu können sowie Synergien zu nutzen, eine qualifizierte Personalplanung und -entwicklung (einschl. Arbeitsplatzsicherung für Mitarbeitende) sicherzustellen.

I.

Trägerverbund der Tageseinrichtungen für Kinder

§ 1

Grundlagen für die Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Halle bietet an, evangelische Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft des Kirchenkreises als besondere Einrichtung im Sinne des Artikels 104 Absatz 1 der Kirchenordnung (Trägerverbund Tageseinrichtungen für Kinder) zu führen, und unterstützt damit die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf die Arbeit mit Kindern und die evangelische Erziehung.

(2) Der Auftrag der Arbeit evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder ergibt sich aus der Kirchenordnung und wird konkretisiert in den Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Darüber hinaus gelten die landes- und bundesrechtlichen Grundlagen, insbesondere das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinder-

bildungsgesetz – KiBiz) sowie das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

(4) Der Evangelische Kirchenkreis Halle ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und damit zugleich dem Bundesspitzenverband der Diakonie „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.“ angeschlossen.

§ 2

Aufgaben des Trägerverbundes

(1) Der Trägerverbund hat die Aufgabe, die Trägerschaft von evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder für den Kirchenkreis und seine Kirchengemeinden wahrzunehmen.

(2) Der Trägerverbund kann Tageseinrichtungen für Kinder in die Trägergemeinschaft aufnehmen, gründen, aus der Trägergemeinschaft abgeben und schließen.

II.

Trägerschaft der Tageseinrichtungen für Kinder

§ 3

Aufnahme in den Trägerverbund

(1) Evangelische Kirchengemeinden können auf Antrag die Trägerschaft ihrer Tageseinrichtungen für Kinder jeweils zum 1. August eines Kalenderjahres (Beginn des Kindergartenjahres) an den Evangelischen Kirchenkreis übertragen.

(2) Dem Antrag ist ein Protokollauszug des entsprechenden Presbyteriumsbeschlusses beizufügen.

(3) Über den Antrag entscheidet der Kreissynodalvorstand, der Leitungsausschuss des Trägerverbundes ist vorher zu hören.

§ 4

Trägerschaftsaufnahme

(1) Der Kirchenkreis beantragt die Betriebserlaubnis für die aufgenommenen Tageseinrichtungen für Kinder.

(2) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen durch einen Betriebsübergang nach Maßgabe des § 613a BGB auf den neuen Träger über.

(3) Die von den Kirchengemeinden für ihre Einrichtungen gemäß dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) angesammelten Rücklagen sind von diesen an den Kirchenkreis zu übertragen.

(4) ¹Die Nutzung von Grundstück, Gebäude und Inventar der aufgenommenen Tageseinrichtungen durch den Trägerverbund ist in einem Nutzungsvertrag zu regeln.

²Er soll insbesondere Regelungen enthalten über:

- a) das Grundstück, die Gebäude und Gebäudeteile, die den Tageseinrichtungen für Kinder zur Verfügung stehen, die abgegeben werden,
- b) das jeweils dazugehörige Inventar,

- c) die ordnungsgemäße Unterhaltung des Grundstückes, der Gebäude und Gebäudeteile sowie des Inventars,
- d) die regelmäßige Wartung der Sachausstattung und der Spielgeräte im Innen- und Außenbereich,
- e) Dauerschuldverhältnisse, betriebsnotwendige Versicherungen und Verkehrssicherungspflichten.

³Der Kirchenkreis kann die Betriebsstätten auch im Rahmen der Bestimmungen des KiBiz mieten.

§ 5

Trägerschaftsabgabe

(1) ¹Auf Antrag einer Kirchengemeinde kann im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand die Trägerschaft einer Tageseinrichtung mit einjähriger Frist zum 1. August eines Kalenderjahres (Beginn des Kindergartenjahres) auf diese Kirchengemeinde übertragen werden. ²Der Kreissynodalvorstand hat den Leitungsausschuss vorher zu hören.

(2) Eine solche Übertragung soll frühestens nach dreijähriger Verweildauer in den Trägerverbund erfolgen.

(3) Die Regelungen für die Aufnahme in den Trägerverbund gelten sinngemäß auch für die Abgabe.

§ 6

Gründung und Schließung von Einrichtungen

Der Kreissynodalvorstand kann in Abstimmung mit dem Leitungsausschuss durch Beschluss eine Tageseinrichtung für Kinder gründen und schließen. Die Kirchengemeinde, auf deren Gebiet eine solche Tageseinrichtung liegt, ist dazu vorher zu hören.

III.

Arbeitsweise des Trägerverbundes

§ 7

Organisation des Trägerverbundes

Neben der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand werden für den Trägerverbund im Evangelischen Kirchenkreis Halle ein Leitungsausschuss und eine Geschäftsführung eingerichtet.

§ 8

Aufgaben der Kreissynode

- (1) Die Kreissynode entscheidet insbesondere über:
- a) Änderung und Aufhebung der Satzung,
 - b) die Bereitstellung finanzieller Mittel im Rahmen der Finanzsatzung des Kirchenkreises,
 - c) den Haushalts- und Stellenplan auf Vorschlag des Leitungsausschusses,
 - d) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - e) die Regelungen der Zusammenarbeit des Trägerverbundes mit dem Kreiskirchenamt.
- (2) Die Kreissynode nimmt die geprüfte Jahresrechnung und den Jahresbericht des Leitungsausschusses entgegen.

(3) ¹Die Kreissynode oder der Kreissynodalvorstand benennt eine Synodalbeauftragte oder einen Synodalbeauftragten für Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis. ²Ist eine Synodalbeauftragte oder ein Synodalbeauftragter benannt, sollen Aufgabenbereich und Zusammenarbeit des Trägerverbundes festgelegt werden.

§ 9

Aufgaben des Kreissynodalvorstandes

(1) Der Kreissynodalvorstand entscheidet insbesondere:

- a) über Trägerschaftsaufnahme und Trägerschaftsabgabe sowie Gründung und Schließung von Tageseinrichtungen für Kinder,
- b) über die Feststellung der Jahresrechnung und leitet sie an die Rechnungsprüfung weiter, die die geprüfte Jahresrechnung wiederum an die Kreissynode weiterleitet,
- c) über die Genehmigung von Investitionsvorhaben (Kostendeckungspläne) und die Aufnahme von Darlehen,
- d) bei Streitigkeiten zwischen Leitungsausschuss, Geschäftsführung und den Presbyterien. Er entscheidet nach Anhörung der Beteiligten endgültig.

(2) ¹Der Kreissynodalvorstand entscheidet über die Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f KO); er kann diese Aufgabe für die besondere Einrichtung des Trägerverbundes durch widerruflichen Beschluss an die Geschäftsführung delegieren. ²Die Einstellung und Kündigung von Leitungen kann er durch widerruflichen Beschluss an den Leitungsausschuss delegieren. ³Der Kreissynodalvorstand kann Ausführungsrichtlinien für alle arbeitsrechtlichen Maßnahmen erlassen, der Leitungsausschuss kann dazu Vorschläge machen.

(3) ¹Der Kreissynodalvorstand kann eine Geschäftsordnung für den Leitungsausschuss sowie die Dienst-anweisung für die Geschäftsführung erlassen. ²Er kann eine Geschäftsordnung für den Trägerverbund erlassen. ³Darin sollen insbesondere die in der Satzung genannten Aufgaben konkretisiert und die Zusammenarbeit innerhalb des Kirchenkreisamtes sowie der Organisation des Trägerverbundes geregelt werden.

(4) Der Kreissynodalvorstand lädt bei Bedarf die an dem Trägerverbund beteiligten Presbyterien zu einer Informationsveranstaltung ein.

§ 10

Zusammensetzung des Leitungsausschusses

(1) ¹Der Leitungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
- b) ein auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes von der Kreissynode entsandtes Mitglied aus jedem Presbyterium, auf dessen Gebiet eine Ta-

geseinrichtung für Kinder liegt, deren Trägerschaft beim Kirchenkreis liegt.

2Mitarbeitende einer dem Trägerverbund angeschlossenen Tageseinrichtung für Kinder können nicht Mitglieder des Leitungsausschusses sein.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Leitungsausschuss während einer Amtsperiode aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied entsandt.

(3) An den Sitzungen des Leitungsausschusses nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) die Fachberatung des Kirchenkreises,
- b) der oder die Synodalbeauftragte des Kirchenkreises für die Tageseinrichtungen für Kinder.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Verhandlungen des Leitungsausschusses teilnehmen.

(5) Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen teil, sofern der Leitungsausschuss nicht anders beschließt.

(6) Sachverständige Personen können als Gäste beratend eingeladen werden.

(7) Die Amtszeit des Leitungsausschusses beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Wahlperiode der Kreissynode.

§ 11

Aufgaben des Leitungsausschusses

- (1) Der Leitungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl von Vorsitz und Stellvertretung aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Leitungsausschusses. Vorsitz und Stellvertretung sollen nicht der gleichen Kirchengemeinde angehören,
 - b) Vorbereitung der Beschlussfassung zu Trägerschaftsaufnahme und Trägerschaftsabgabe sowie zur Gründung und Schließung von Tageseinrichtungen für Kinder,
 - c) Festlegung von Leitlinien für die Konzeptionsentwicklung und zur Qualitätssicherung in dem Trägerverbund,
 - d) Errichtung, Veränderung oder Schließung von Gruppen auf Vorschlag der Geschäftsführung,
 - e) Anträge an die Kreissynode,
 - f) Beschluss über Leitungseinstellungen, soweit vom KSV delegiert,
 - g) Vorbereitung der Beschlussfassung zur Haushalts- und Stellenplanung, die dann über den Kreissynodalvorstand an die Kreissynode weitergeleitet wird,
 - h) Vorlage eines Jahresberichtes an die Kreissynode,
 - i) Beratung und Empfehlung zu Bestellung und Aberufung der Geschäftsführung,
 - j) Beratung und Empfehlung über die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(2) Der Leitungsausschuss kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise und Projektgruppen berufen.

§ 12

Arbeitsweise des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel monatlich schriftlich einberufen.

(2) Der Leitungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seines satzungsgemäßen Mitgliederbestandes erschienen ist.

(3) 1Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 2Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.

(4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Leitungsausschusses und von der oder dem Protokollführenden unterzeichnet werden müssen.

(5) Im Übrigen gelten bei Einladung, Sitzung und Beschlussfassung des Leitungsausschusses die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß.

§ 13

Geschäftsführung

(1) 1Der Kreissynodalvorstand beruft die Geschäftsführung. 2Der Leitungsausschuss kann Besetzungsvorschläge machen. 3Die Geschäftsführung wird personell angemessen ausgestattet.

(2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung ist die Superintendentin oder der Superintendent.

§ 14

Aufgaben der Geschäftsführung

(1) 1Die Geschäftsführung ist für alle Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung nicht der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder dem Leitungsausschuss vorbehalten sind. 2Näheres wird in einer Dienstanweisung durch den Kreissynodalvorstand geregelt.

(2) 1Die Geschäftsführung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) sie ist Dienstvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der besonderen Einrichtung im Kirchenkreis,
- b) sie nimmt die arbeitsrechtlichen Maßnahmen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtungen für Kinder in dem Trägerverbund vor, soweit durch Beschluss des Kreissynodalvorstands delegiert auch Einstellung und Kündigung,
- c) sie erstellt die Jahresrechnung und leitet sie über den Leitungsausschuss und den Kreissynodalvorstand an die Kreissynode weiter,

- d) sie sorgt für die Weiterleitung von Informationen in dem Trägerverbund und zum Evangelischen Fachverband der Tageseinrichtungen für Kinder in Westfalen und Lippe (evta),
- e) sie nimmt die Aufgaben der Dienststellenleitung im Sinne des § 4 MVG.EKD wahr,
- f) sie vertritt den Trägerverbund gegenüber dem Kreisjugendamt und der Öffentlichkeit.

2Das Recht des Kreissynodalvorstandes, einen Vorgang vor Vollzug des Rechtsgeschäfts an sich zu ziehen, bleibt unberührt.

§ 15

Finanzierung des Trägerverbundes

Die Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder in dem Trägerverbund setzt sich insbesondere zusammen aus:

- a) Zuschüssen des Landes,
- b) Zuschüssen der Kommunen,
- c) sonstigen Leistungen der Kommunen,
- d) Zuweisungen des Kirchenkreises im Rahmen der Finanzsatzung,
- e) Zuweisungen der Kirchengemeinden gem. Nutzungs- und Finanzierungsvereinbarung,
- f) sonstigen zweckgebundenen Einnahmen wie Zuschüsse, Spenden und freiwillige Beiträge.

§ 16

Fachkonferenz

(1) 1Der Leitungsausschuss lädt mindestens einmal im Jahr zur Fachkonferenz ein und bereitet diese vor. 2Eingeladen werden die Leitungen der Tageseinrichtungen für Kinder, die Kindertagesstätten-Presbyterinnen und -Presbyter, die Vorsitzenden der Elternbeiräte sowie die Geschäftsführung in dem Trägerverbund.

(2) Die Fachkonferenz sammelt, analysiert und bewertet Informationen über fachliche, politische und kirchliche Entwicklungen.

(3) Die Fachkonferenz berät den Leitungsausschuss und gibt Empfehlungen zur pädagogisch-konzeptionellen Arbeit und Qualitätsentwicklung in den Tageseinrichtungen für Kinder.

IV.

Zusammenarbeit des Trägerverbundes mit den Kirchengemeinden

§ 17

Zusammenarbeit

(1) 1Die Kirchengemeinden stehen in der Gemeinschaft des Kirchenkreises und der Evangelischen Kirche von Westfalen. 2Sie sind verpflichtet, deren Ordnungen einzuhalten. 3In diesem Zusammenhang wirken die Kirchengemeinden in dem Trägerverbund mit durch:

- a) einen Vorschlag zur Entsendung je eines Presbyteriumsmitglieds in den Leitungsausschuss,
- b) die Entsendung von Presbyteriumsmitgliedern als Trägervertreter in den Rat der Tageseinrichtungen (§ 9a Absatz 6 KiBiz). Sie sind zugleich die Gesprächspartner der Elternversammlung und des Elternbeirates und berichten der Geschäftsführung über ihre Arbeit.

(2) Die Kirchengemeinde arbeitet mit der Tageseinrichtung für Kinder zusammen, insbesondere bei folgenden Aufgabenfeldern:

- a) der Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste,
- b) der im Rahmen der Konzeption der Tageseinrichtung für Kinder vorgesehenen regelmäßigen religions- und gemeindepädagogischen Arbeit in der Tageseinrichtung,
- c) der Zusammenarbeit bei Gemeindefesten und sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen,
- d) der im Rahmen der Konzeption der Tageseinrichtung für Kinder vorgesehenen Öffentlichkeitsarbeit,
- e) der Gestaltung von Kontakten zu anderen gemeindlichen Gruppen (z. B. Eltern-Kind-Gruppen),
- f) der Beteiligung von Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern bei Veranstaltungen der Tageseinrichtung (z. B. Basare, Feste und Feiern),
- g) der regelmäßigen Teilnahme der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,
- h) der regelmäßigen Einladung der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder in die Sitzung des Presbyteriums zu gegenseitiger Information und Absprache.

(3) Der Trägerverbund beteiligt die jeweiligen Kirchengemeinden bei folgenden grundsätzlichen Entscheidungen:

- a) bei Änderungen der Einrichtungsstruktur sowie bei Einstellung, Entlassung oder Umsetzung von Einrichtungsleitungen ist das Einvernehmen mit der jeweiligen Kirchengemeinde zu suchen. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, entscheidet der Kreissynodalvorstand endgültig,
- b) bei der Einstellung, Entlassung und Umsetzung von pädagogischen Fachkräften wird die jeweilige Kirchengemeinde informiert,
- c) im Fall der Einstellung einer neuen Leitung erfolgt die Beteiligung der regional zuständigen Kirchengemeinde durch Entsendung einer zusätzlichen stimmberechtigten Vertreterin/eines zusätzlichen stimmberechtigten Vertreters in den Leitungsausschuss.

(4) 1Ein Presbyterium kann verlangen, dass Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder auf deren

Gebiet im Leitungsausschuss zeitnah verhandelt werden. Das Presbyterium ist berechtigt, für diese Beratung aus seiner Mitte zwei Vertreterinnen oder Vertreter sowie die Kindergartenleitung mit beratender Stimme in den Leitungsausschuss zu entsenden.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung des Landeskirchenamtes mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Halle, 18. Juni 2018

Evangelischer Kirchenkreis Halle Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Hempelmann Leiendecker

Genehmigung

Die Satzung für den Trägerverbund der Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelischen Kirchenkreis Halle vom 18. Juni 2018 wird

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 3. August 2018

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Roth
Az.: 271-3400

„Dritte Satzung zur Änderung der Satzung „Stiftung zur Förderung der kirchenmusikalischen und kulturellen Arbeit in Methler“

Vom 9. April 2018

Das Presbyterium der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Methler hat die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

In der Satzung „Stiftung zur Förderung der kirchenmusikalischen und kulturellen Arbeit in Methler, kirchliche Gemeinschaftsstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Methler“ vom 2. April 2001 (KABl. 2001 S. 352), zuletzt geändert durch Beschluss des Presbyteriums vom 27. September 2010 (KABl. 2010 S. 372), wird § 12 wie folgt geändert:

„Bei der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Methler, die es unmittelbar oder ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Kamen-Methler, 9. April 2018

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Methler

Das Presbyterium

(L. S.) Mann Baumert Schwarz

Genehmigung

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung „Stiftung zur Förderung der kirchenmusikalischen und kulturellen Arbeit in Methler“ vom 9. April 2018 wird

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 14. August 2018

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Bock
Az.: 930.29-5212

Bekanntmachungen

Funktionsänderung der 4. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Arnsberg (Diakonie)

Die 4. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Arnsberg (Diakonie und Seelsorge) wird ab dem 1. Oktober 2018 in ihrer Funktion geändert und als Kreispfarrstelle für „Diakonie“ geführt – Az.: 302.2-2100/04.

Personalnachrichten

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die Inhalte der Personalnachrichten seit dem 24. Mai 2018 im Internet nicht mehr einsehbar.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Kreispfarrstellen

Besetzung durch Wahl des Kirchenkreises:

3. Kreispfarrstelle (Jugendarbeit) des Ev. Kirchenkreises Lübbecke, zum 1. September 2018 (Dienstumfang 100 %);
6. Kreispfarrstelle (Klinikenseelsorge) des Ev. Kirchenkreises Münster, zum 1. September 2018 (Dienstumfang 100 %);
12. Kreispfarrstelle (Studierendenarbeit) des Ev. Kirchenkreises Siegen, zum 1. September 2018 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind an den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten.

Gemeindepfarrstellen

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

Besetzung durch Gemeindevahl:

1. Pfarrstelle der Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. September 2018 (Dienstumfang 100 %);
3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemer, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. September 2018 (Dienstumfang 100 %);
2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Horstmar-Preußen, Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. September 2018 (Dienstumfang 100 %);
3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwerte, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. September 2018 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an die Presbyterien zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Gemeindepfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lennestadt-Kirchhundem, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, zum 1. September 2018 (Dienstumfang 100 %);
1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wegern, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Oktober 2018 (Dienstumfang 100 %).

PfarrerIn/Pfarrer für die 2. landeskirchliche Pfarrstelle für die Gehörlosenseelsorge

Die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) sucht für die 2. landeskirchliche Pfarrstelle für die Gehörlosenseelsorge ab 1. Januar 2019

eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Der Dienstumfang beträgt 100 %.

Das Aufgabengebiet umfasst die Gehörlosenseelsorge in den Kirchenkreisen Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg.

Besonderheiten der Kirchenkreise in der Arbeit mit Gehörlosen sind z. B.: die Förderschule mit Internat – Münsterlandschule, Haus Martinus in Greven, Haus Mirjam und das Grotthoff-Dahlmann-Stift in Emsdetten sowie das Behandlungszentrum für Hörgeschädigte in der LWL-Klinik in Lengerich und das Gehörlosenzentrum in Münster mit verschiedenen Angeboten.

Neben der Mitarbeit im westfälischen Team der Gehörlosenseelsorge ist sie/er für die regelmäßigen gebärdensprachlichen Gottesdienste und Kasualien, diakonisch-orientierte Seelsorge, den Gemeindeaufbau der gebärdensprachlichen Gemeinden sowie für gebärdensprachliche Erwachsenenbildung/KU zuständig.

Zur Aufgabe gehört der Kontakt und nach Bedarf die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen für, mit und von Gehörlosen, wie z. B. den Gehörlosenvereinen, Beratungsstellen, Wohnheimen mit gehörlosen Bewohnern und Bewohnerinnen.

Wir erwarten:

- Kompetenz in deutscher Gebärdensprache sowie Erfahrungen im Umgang mit gehörlosen Menschen und ihrer Kultur,
- Teamfähigkeit und die Bereitschaft, im Rahmen des westfälischen Gehörlosenseelsorge-Teams Schwerpunktaufgaben zu übernehmen,
- Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen im Rahmen der westfälischen Gehörlosenseelsorge und darüber hinaus,
- selbstverständliche ökumenische Ausrichtung der Arbeit.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) ist Einstellungsvoraussetzung. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren.

Die Stelle erfordert Reisetätigkeit, ein Führerschein Klasse B ist Voraussetzung. Der Wohnsitz sollte in einem der betreffenden Kirchenkreise liegen

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die EKvW hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Den Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Für Anfragen stehen zur Verfügung:

Pfarrer Christian Schröder
landeskirchlicher Beauftragter
für Gehörlosenseelsorge in der EKvW
Tel.: 0571 6481106

Pfarrerin Daniela Fricke
Referentin für Seelsorge und Beratung
im Landeskirchenamt der EKvW
Tel.: 0521 594-308

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum **28. September 2018** an:

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Pfarrerin Daniela Fricke
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

PfarrerIn/Pfarrer für die 3. landeskirchliche Pfarrstelle für die Gehörlosenseelsorge

Die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) sucht für die 3. landeskirchliche Pfarrstelle für die Gehörlosenseelsorge ab 1. Januar 2019

eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Der Dienstumfang beträgt 100 %.

Das Aufgabengebiet umfasst die Gehörlosenseelsorge in den Kirchenkreisen Dortmund, Recklinghausen und Gladbeck-Bottrop-Dorsten.

Besonderheiten der Kirchenkreise in der Arbeit mit Gehörlosen sind z. B.: die Förderschule mit Internat – Rheinisch-Westfälische Realschule Dortmund, das Minna-Sattler-Seniorenzentrum, Zentrum für Gehörlosenkultur Dortmund, Kultur- und Freizeitzentrum der Gehörlosen im Kreis Recklinghausen mit Beratungsstelle für hörschbehinderte Menschen.

Neben der Mitarbeit im westfälischen Team der Gehörlosenseelsorge ist sie/er für die regelmäßigen gebärdensprachlichen Gottesdienste und Kasualien, diakonisch-orientierte Seelsorge, den Gemeindeaufbau der gebärdensprachlichen Gemeinden sowie für gebärdensprachliche Erwachsenenbildung/KU zuständig.

Zur Aufgabe gehört der Kontakt und nach Bedarf die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen für, mit und von Gehörlosen, wie z. B. den Gehörlosenvereinen, Beratungsstellen, Wohnheimen mit gehörlosen Bewohnern und Bewohnerinnen.

Wir erwarten:

- Kompetenz in deutscher Gebärdensprache sowie Erfahrungen im Umgang mit gehörlosen Menschen und ihrer Kultur,
- Teamfähigkeit und die Bereitschaft, im Rahmen des westfälischen Gehörlosenseelsorge-Teams Schwerpunktaufgaben zu übernehmen,
- Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen im Rahmen der westfälischen Gehörlosenseelsorge und darüber hinaus,
- selbstverständliche ökumenische Ausrichtung der Arbeit.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) ist Einstellungsvoraussetzung. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren.

Die Stelle erfordert Reisetätigkeit, ein Führerschein Klasse B ist Voraussetzung. Der Wohnsitz sollte in einem der betreffenden Kirchenkreise liegen

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die EKvW hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Den Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Für Anfragen stehen zur Verfügung:

Pfarrer Christian Schröder
landeskirchlicher Beauftragter
für Gehörlosenseelsorge in der EKvW
Tel.: 0571 6481106

Pfarrerin Daniela Fricke
Referentin für Seelsorge und Beratung
im Landeskirchenamt der EKvW
Tel.: 0521 594-308

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum **28. September 2018** an:

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Pfarrerin Daniela Fricke
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

PfarrerIn/Pfarrer für die 4. landeskirchliche Pfarrstelle für die Gehörlosenseelsorge

Die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) sucht für die 4. landeskirchliche Pfarrstelle für die Gehörlosenseelsorge ab 1. Januar 2019

eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Der Dienstumfang beträgt 100 %.

Das Aufgabengebiet umfasst die Gehörlosenseelsorge in den Kirchenkreisen Iserlohn, Lüdenscheld-Plettenberg, Hagen, Hattingen-Witten, Schwelm und Hamm.

Neben der Mitarbeit im westfälischen Team der Gehörlosenseelsorge ist sie/er für die regelmäßigen gebärdensprachlichen Gottesdienste und Kasualien,

diakonisch-orientierte Seelsorge, den Gemeindeaufbau der gebärdensprachlichen Gemeinden sowie für gebärdensprachliche Erwachsenenbildung/KU zuständig.

Zur Aufgabe gehört der Kontakt und nach Bedarf die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen in der Region für, mit und von Gehörlosen, wie z. B. den Gehörlosenvereinen, Beratungsstellen, Wohnheimen mit gehörlosen Bewohnern und Bewohnerinnen.

Wir erwarten:

- Kompetenz in deutscher Gebärdensprache sowie Erfahrungen im Umgang mit gehörlosen Menschen und ihrer Kultur,
- Teamfähigkeit und die Bereitschaft, im Rahmen des westfälischen Gehörlosenseelsorge-Teams Schwerpunktaufgaben zu übernehmen,
- Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen im Rahmen der westfälischen Gehörlosenseelsorge und darüber hinaus,
- selbstverständliche ökumenische Ausrichtung der Arbeit.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) ist Einstellungsvoraussetzung. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren.

Die Stelle erfordert Reisetätigkeit, ein Führerschein Klasse B ist Voraussetzung. Der Wohnsitz sollte in einem der betreffenden Kirchenkreise liegen

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die EKvW hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Den Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Für Anfragen stehen zur Verfügung:

Pfarrer Christian Schröder
landeskirchlicher Beauftragter
für Gehörlosenseelsorge in der EKvW
Tel.: 0571 6481106

Pfarrerin Daniela Fricke
Referentin für Seelsorge und Beratung
im Landeskirchenamt der EKvW
Tel.: 0521 594-308

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum **28. September 2018** an:

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Pfarrerin Daniela Fricke
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

Pfarrerin/Pfarrer für die 5. landeskirchliche Pfarrstelle für die Gehörlosenseelsorge

Die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) sucht für die 5. landeskirchliche Pfarrstelle für die Gehörlosenseelsorge ab 1. Januar 2019

eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Der Dienstumfang beträgt 100 %.

Das Aufgabengebiet umfasst die Gehörlosenseelsorge in den Kirchenkreisen Gütersloh, Halle, Bielefeld und Paderborn.

Besonderheiten der Kirchenkreise in der Arbeit mit Gehörlosen sind z. B.: die Förderschulen – Moritz-von-Büren-Schule in Büren sowie die Westkampschule in Bielefeld.

Neben der Mitarbeit im westfälischen Team der Gehörlosenseelsorge ist sie/er für die regelmäßigen gebärdensprachlichen Gottesdienste und Kasualien, diakonisch-orientierte Seelsorge, den Gemeindeaufbau der gebärdensprachlichen Gemeinden sowie für gebärdensprachliche Erwachsenenbildung/KU zuständig.

Zur Aufgabe gehört der Kontakt und nach Bedarf die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen für, mit und von Gehörlosen, wie z. B. den Gehörlosenvereinen, Beratungsstellen, Wohnheimen mit gehörlosen Bewohnern und Bewohnerinnen.

Wir erwarten:

- Kompetenz in deutscher Gebärdensprache sowie Erfahrungen im Umgang mit gehörlosen Menschen und ihrer Kultur,
- Teamfähigkeit und die Bereitschaft, im Rahmen des westfälischen Gehörlosenseelsorge-Teams Schwerpunktaufgaben zu übernehmen,
- Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen im Rahmen der westfälischen Gehörlosenseelsorge und darüber hinaus,
- selbstverständliche ökumenische Ausrichtung der Arbeit.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) ist Einstellungsvoraussetzung. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren.

Die Stelle erfordert Reisetätigkeit, ein Führerschein Klasse B ist Voraussetzung. Der Wohnsitz sollte in einem der betreffenden Kirchenkreise liegen

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die EKvW hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Den Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Für Anfragen stehen zur Verfügung:

Pfarrer Christian Schröder
landeskirchlicher Beauftragter
für Gehörlosenseelsorge in der EKvW
Tel.: 0571 6481106

Pfarrerin Daniela Fricke
Referentin für Seelsorge und Beratung
im Landeskirchenamt der EKvW
Tel.: 0521 594-308

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum **28. September 2018** an:

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
PfarrerIn Daniela Fricke
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

**PfarrerIn/PfarrerIn
für die 6. landeskirchliche Pfarrstelle
für die Gehörlosenseelsorge**

Die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) sucht für die 6. landeskirchliche Pfarrstelle für die Gehörlosenseelsorge zusammen mit der landeskirchlichen Beauftragung für Gehörlosenseelsorge ab 1. Januar 2019

eine PfarrerIn/einen PfarrerIn.

Der Dienstumfang beträgt 100 %.

Das Aufgabengebiet umfasst die Gehörlosenseelsorge in den Kirchenkreisen Herford, Minden, Lübbecke und Vlotho sowie die landeskirchliche Beauftragung für Gehörlosenseelsorge zu je 50 Prozent.

Besonderheit in den Kirchenkreisen in der Arbeit mit Gehörlosen ist das Gehörlosenzentrum in Herford mit verschiedenen Angeboten.

Neben der Koordination und Leitung des westfälischen Teams der Gehörlosenseelsorge ist sie/er für die regelmäßigen gebärdensprachlichen Gottesdienste und Kasualien, diakonisch-orientierte Seelsorge, den Gemeindeaufbau der gebärdensprachlichen Gemeinden sowie für gebärdensprachliche Erwachsenenbildung/KU zuständig.

Zur Aufgabe gehört der Kontakt und nach Bedarf die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen in der Region für, mit und von Gehörlosen, wie z. B. den Gehörlosenvereinen, Beratungsstellen, Wohnheimen mit gehörlosen Bewohnern und Bewohnerinnen.

Die landeskirchliche Beauftragung beinhaltet die Koordination der Gehörlosenseelsorge in der EKvW. Dazu gehören z. B.:

- Organisation und Durchführung von westfälischen Veranstaltungen und Projekten für gehörlose Menschen (wie z. B. der westfälische Gehörlosentag, Jubelkonfirmation, Losungen für Gehörlose),
- Koordination und Leitung des Teams der westfälischen Gehörlosenseelsorge,
- Koordination und Leitung der Gremien innerhalb der westfälischen Gehörlosenseelsorge (z. B. Gemeindegemeinschaftsversammlung und Konferenz der westfälischen Gehörlosengemeinden),
- Organisation von Fortbildungsangeboten,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Vertretung der westfälischen Gehörlosenseelsorge innerhalb der Gremien der EKvW und auf EKvW-Ebene (Dachverband DAFEG).

Wir erwarten:

- Kompetenz in deutscher Gebärdensprache sowie Erfahrungen im Umgang mit gehörlosen Menschen und ihrer Kultur,
- Teamfähigkeit und die Bereitschaft, im Rahmen des westfälischen Gehörlosenseelsorge-Teams Schwerpunktaufgaben zu übernehmen,
- Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen im Rahmen der westfälischen Gehörlosenseelsorge und darüber hinaus.

Die Anstellungsfähigkeit als PfarrerIn/PfarrerIn in der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) ist Einstellungsvoraussetzung. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren.

Die Stelle erfordert Reisetätigkeit, ein Führerschein Klasse B ist Voraussetzung. Der Wohnsitz sollte in einem der betreffenden Kirchenkreise liegen

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die EKvW hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Den Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Für Anfragen steht zur Verfügung:

PfarrerIn Daniela Fricke
Referentin für Seelsorge und Beratung
im Landeskirchenamt der EKvW
Tel.: 0521 594-308

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum **28. September 2018** an:

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
PfarrerIn Daniela Fricke
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

**PfarrerIn/PfarrerIn
für die 8. landeskirchliche Pfarrstelle
für die Gehörlosenseelsorge**

Die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) sucht für die 8. landeskirchliche Pfarrstelle für die Gehörlosenseelsorge ab 1. Januar 2019

eine PfarrerIn/einen PfarrerIn.

Der Dienstumfang beträgt 50 %.

Das Aufgabengebiet umfasst die Gehörlosenseelsorge in den Kirchenkreisen Herne, Bochum sowie Gelsenkirchen und Wattenscheid.

Besonderheiten der Kirchenkreise in der Arbeit mit Gehörlosen sind z. B.: die Förderschulen Schule am Leithenhaus in Bochum und die Glück-Auf Schule in Gelsenkirchen, das Wohnheim Schachtstraße, Lehrbeauftragung an der Evangelischen Fachhochschule sowie Anbindung an die Beratung und ges. Betreuung für Hörgeschädigte im Diakonischen Werk Herne mit verschiedenen Angeboten.

Neben der Mitarbeit im westfälischen Team der Gehörlosenseelsorge ist sie/er für die regelmäßigen

gebärdensprachlichen Gottesdienste und Kasualien, diakonisch-orientierte Seelsorge, den Gemeindeaufbau der gebärdensprachlichen Gemeinden sowie für gebärdensprachliche Erwachsenenbildung/KU zuständig.

Zur Aufgabe gehört der Kontakt und nach Bedarf die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen in der Region für, mit und von Gehörlosen, wie z. B. den Gehörlosenvereinen, Beratungsstellen, Wohnheimen mit gehörlosen Bewohnern und Bewohnerinnen.

Wir erwarten:

- Kompetenz in deutscher Gebärdensprache sowie Erfahrungen im Umgang mit gehörlosen Menschen und ihrer Kultur,
- Teamfähigkeit und die Bereitschaft, im Rahmen des westfälischen Gehörlosenseelsorge-Teams Schwerpunktaufgaben zu übernehmen,
- Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen im Rahmen der westfälischen Gehörlosenseelsorge und darüber hinaus,
- selbstverständliche ökumenische Ausrichtung der Arbeit.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) ist Einstellungsvoraussetzung. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren.

Die Stelle erfordert Reisetätigkeit, ein Führerschein Klasse B ist Voraussetzung. Der Wohnsitz sollte in einem der betreffenden Kirchenkreise liegen

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die EKvW hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Den Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Für Anfragen stehen zur Verfügung:

Pfarrer Christian Schröder
landeskirchlicher Beauftragter
für Gehörlosenseelsorge in der EKvW
Tel.: 0571 6481106

Pfarrerinnen Daniela Fricke
Referentin für Seelsorge und Beratung
im Landeskirchenamt der EKvW
Tel.: 0521 594-308

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum **28. September 2018** an:

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Pfarrerinnen Daniela Fricke
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

Pfarrerinnen/Pfarrer für die 9. landeskirchliche Pfarrstelle für die Gehörlosenseelsorge

Die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) sucht für die 9. landeskirchliche Pfarrstelle für die Gehörlosenseelsorge ab 1. Januar 2019

eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Der Dienstumfang beträgt 50 %.

Das Aufgabengebiet umfasst die Gehörlosenseelsorge in den Kirchenkreisen Siegen und Wittgenstein.

Besonderheiten der Kirchenkreise in der Arbeit mit Gehörlosen sind z. B.: die Förderschule Olpe, Baumrainklinik, Gehörlosenzentrum Siegen mit verschiedenen Angeboten.

Neben der Mitarbeit im westfälischen Team der Gehörlosenseelsorge ist sie/er für die regelmäßigen gebärdensprachlichen Gottesdienste und Kasualien, diakonisch-orientierte Seelsorge, den Gemeindeaufbau der gebärdensprachlichen Gemeinden sowie für gebärdensprachliche Erwachsenenbildung/KU zuständig.

Zur Aufgabe gehört der Kontakt und nach Bedarf die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen in der Region für, mit und von Gehörlosen, wie z. B. den Gehörlosenvereinen, Beratungsstellen, Wohnheimen mit gehörlosen Bewohnern und Bewohnerinnen.

Wir erwarten:

- Kompetenz in deutscher Gebärdensprache sowie Erfahrungen im Umgang mit gehörlosen Menschen und ihrer Kultur,
- Teamfähigkeit und die Bereitschaft, im Rahmen des westfälischen Gehörlosenseelsorge-Teams Schwerpunktaufgaben zu übernehmen,
- Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen im Rahmen der westfälischen Gehörlosenseelsorge und darüber hinaus,
- selbstverständliche ökumenische Ausrichtung der Arbeit.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) ist Einstellungsvoraussetzung. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren.

Die Stelle erfordert Reisetätigkeit, ein Führerschein Klasse B ist Voraussetzung. Der Wohnsitz sollte in einem der betreffenden Kirchenkreise liegen

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die EKvW hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Den Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Für Anfragen stehen zur Verfügung:

Pfarrer Christian Schröder
landeskirchlicher Beauftragter
für Gehörlosenseelsorge in der EKvW
Tel.: 0571 6481106

Pfarrerinnen Daniela Fricke
Referentin für Seelsorge und Beratung
im Landeskirchenamt der EKvW
Tel.: 0521 594-308

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum
28. September 2018 an:

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Pfarrerinnen Daniela Fricke
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

Pfarrerinnen/Pfarrer für die 10. landeskirchliche Pfarrstelle in der Notfallseelsorge

Die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW)
sucht für die 10. landeskirchliche Pfarrstelle in der
Notfallseelsorge ab 1. Januar 2019

eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Der Dienstumfang beträgt 100 %.

Das Aufgabengebiet umfasst die Notfallseelsorge in
den Kirchenkreisen Münster, Steinfurt-Coesfeld-Bor-
ken und Tecklenburg.

Zu den Aufgaben gehören:

- Sicherstellung der Arbeit der Notfallseelsorge in
der Region,
- Begleitung, Beratung und ggf. Leitung der Teams,
- Unterstützung der Synodalbeauftragten in admi-
nistrativen und operativen Angelegenheiten,
- Übernahme von Rufbereitschaften,
- Mitarbeit in der Aus- und Fortbildung von haupt-
und ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
- Kontaktpflege zu Partnern wie Feuerwehr, Polizei,
Hilfsorganisationen und Kommunen,
- Mitarbeit im landeskirchlichen Pfarrteam der Not-
fallseelsorge.

Wir erwarten:

- Kenntnisse und Erfahrungen in Seelsorge und Be-
ratung, speziell in Notfallseelsorge und Krisenin-
tervention,
- Kenntnisse über aktuelle Standards und Leitlinien
der PSNV (Psychosoziale Notfallversorgung),
- Dialogfähigkeit,
- pädagogische, didaktische und methodische Fä-
higkeiten,
- Fähigkeit zur Konzeptionsentwicklung,
- Kenntnisse über die Führungsstrukturen in den
BOS (Behörden und Organisationen mit Sicher-
heitsaufgaben) sowie Erfahrungen in der Stabsar-
beit,
- selbstverständliche ökumenische Ausrichtung der
Arbeit,

- Bereitschaft zur Teilnahme an einer Weiterbildung
zur Stressbearbeitung nach belastenden Einsätzen
(SbE/CISM),
- Bereitschaft zur Teamsupervision.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der
Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) ist Ein-
stellungsvoraussetzung. Die Berufung erfolgt für die
Dauer von acht Jahren.

Die Stelle erfordert Reisetätigkeit, ein Führerschein
Klasse B ist Voraussetzung.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber wer-
den bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.
Die EKvW hat sich die berufliche Förderung von
Frauen zum Ziel gesetzt. Den Bewerbungen von Frau-
en sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Für Anfragen stehen zur Verfügung:

Pfarrer Ralf Radix
landeskirchlicher Pfarrer
für die Notfallseelsorge in der EKvW
Tel.: 02304 755-138

Pfarrerinnen Daniela Fricke
Referentin für Seelsorge und Beratung
im Landeskirchenamt der EKvW
Tel.: 0521 594-308

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum
28. September 2018 an:

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Pfarrerinnen Daniela Fricke
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

Pfarrerinnen/Pfarrer für die 11. landeskirchliche Pfarrstelle in der Notfallseelsorge

Die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW)
sucht für die 11. landeskirchliche Pfarrstelle in der
Notfallseelsorge ab 1. Januar 2019

eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Der Dienstumfang beträgt 100 %.

Das Aufgabengebiet umfasst die Notfallseelsorge in
den Kirchenkreisen Bielefeld, Gütersloh, Halle, Her-
ford, Lübbecke, Minden, Paderborn und Vlotho.

Zu den Aufgaben gehören:

- Sicherstellung der Arbeit der Notfallseelsorge in
der Region,
- Begleitung, Beratung und ggf. Leitung der Teams,
- Unterstützung der Synodalbeauftragten in admi-
nistrativen und operativen Angelegenheiten,
- Übernahme von Rufbereitschaften,
- Mitarbeit in der Aus- und Fortbildung von haupt-
und ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
- Kontaktpflege zu Partnern wie Feuerwehr, Polizei,
Hilfsorganisationen und Kommunen,

- Mitarbeit im landeskirchlichen Pfarrteam der Notfallseelsorge.

Wir erwarten:

- Kenntnisse und Erfahrungen in Seelsorge und Beratung, speziell in Notfallseelsorge und Krisenintervention,
- Kenntnisse über aktuelle Standards und Leitlinien der PSNV (Psychosoziale Notfallversorgung),
- Dialogfähigkeit,
- pädagogische, didaktische und methodische Fähigkeiten,
- Fähigkeit zur Konzeptionsentwicklung,
- Kenntnisse über die Führungsstrukturen in den BOS (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) sowie Erfahrungen in der Stabsarbeit,
- selbstverständliche ökumenische Ausrichtung der Arbeit,
- Bereitschaft zur Teilnahme an einer Weiterbildung zur Stressbearbeitung nach belastenden Einsätzen (SbE/CISM),
- Bereitschaft zur Teamsupervision.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) ist Einstellungsvoraussetzung. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren.

Die Stelle erfordert Reisetätigkeit, ein Führerschein Klasse B ist Voraussetzung.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die EKvW hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Den Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Für Anfragen stehen zur Verfügung:

Pfarrer Ralf Radix
landeskirchlicher Pfarrer
für die Notfallseelsorge in der EKvW
Tel.: 02304 755-138

Pfarrerinnen Daniela Fricke
Referentin für Seelsorge und Beratung
im Landeskirchenamt der EKvW
Tel.: 0521 594-308

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum **28. September 2018** an:

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Pfarrerinnen Daniela Fricke
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

Pfarrerinnen/Pfarrer für die 12. landeskirchliche Pfarrstelle in der Notfallseelsorge

Die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) sucht für die 12. landeskirchliche Pfarrstelle in der Notfallseelsorge ab 1. Januar 2019

eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Der Dienstumfang beträgt 100 %.

Das Aufgabengebiet umfasst die Notfallseelsorge in den Kirchenkreisen Dortmund, Hagen, Hamm, Hattingen-Witten, Schwelm und Unna.

Zu den Aufgaben gehören:

- Sicherstellung der Arbeit der Notfallseelsorge in der Region,
- Begleitung, Beratung und ggf. Leitung der Teams,
- Unterstützung der Synodalbeauftragten in administrativen und operativen Angelegenheiten,
- Übernahme von Rufbereitschaften,
- Mitarbeit in der Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
- Kontaktpflege zu Partnern wie Feuerwehr, Polizei, Hilfsorganisationen und Kommunen,
- Mitarbeit im landeskirchlichen Pfarrteam der Notfallseelsorge.

Wir erwarten:

- Kenntnisse und Erfahrungen in Seelsorge und Beratung, speziell in Notfallseelsorge und Krisenintervention,
- Kenntnisse über aktuelle Standards und Leitlinien der PSNV (Psychosoziale Notfallversorgung),
- Dialogfähigkeit,
- pädagogische, didaktische und methodische Fähigkeiten,
- Fähigkeit zur Konzeptionsentwicklung,
- Kenntnisse über die Führungsstrukturen in den BOS (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) sowie Erfahrungen in der Stabsarbeit,
- selbstverständliche ökumenische Ausrichtung der Arbeit,
- Bereitschaft zur Teilnahme an einer Weiterbildung zur Stressbearbeitung nach belastenden Einsätzen (SbE/CISM),
- Bereitschaft zur Teamsupervision.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) ist Einstellungsvoraussetzung. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren.

Die Stelle erfordert Reisetätigkeit, ein Führerschein Klasse B ist Voraussetzung.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die EKvW hat sich die berufliche Förderung von

Frauen zum Ziel gesetzt. Den Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Für Anfragen stehen zur Verfügung:

Pfarrer Ralf Radix
landeskirchlicher Pfarrer
für die Notfallseelsorge in der EKvW
Tel.: 02304 755-138

Pfarrerinnen Daniela Fricke
Referentin für Seelsorge und Beratung
im Landeskirchenamt der EKvW
Tel.: 0521 594-308

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum **28. September 2018** an:

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Pfarrerinnen Daniela Fricke
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

Pfarrerinnen/Pfarrer für die 13. landeskirchliche Pfarrstelle in der Notfallseelsorge

Die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) sucht für die 13. landeskirchliche Pfarrstelle in der Notfallseelsorge ab 1. Januar 2019

eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Der Dienstumfang beträgt 100 %.

Das Aufgabengebiet umfasst die Notfallseelsorge in den Kirchenkreisen Bochum, Gelsenkirchen-Wattenscheid, Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Herne und Recklinghausen.

Zu den Aufgaben gehören:

- Sicherstellung der Arbeit der Notfallseelsorge in der Region,
- Begleitung, Beratung und ggf. Leitung der Teams,
- Unterstützung der Synodalbeauftragten in administrativen und operativen Angelegenheiten,
- Übernahme von Rufbereitschaften,
- Mitarbeit in der Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
- Kontaktpflege zu Partnern wie Feuerwehr, Polizei, Hilfsorganisationen und Kommunen,
- Mitarbeit im landeskirchlichen Pfarrteam der Notfallseelsorge.

Wir erwarten:

- Kenntnisse und Erfahrungen in Seelsorge und Beratung, speziell in Notfallseelsorge und Krisenintervention,
- Kenntnisse über aktuelle Standards und Leitlinien der PSNV (Psychosoziale Notfallversorgung),
- Dialogfähigkeit,
- pädagogische, didaktische und methodische Fähigkeiten,
- Fähigkeit zur Konzeptionsentwicklung,

- Kenntnisse über die Führungsstrukturen in den BOS (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) sowie Erfahrungen in der Stabsarbeit,
- selbstverständliche ökumenische Ausrichtung der Arbeit,
- Bereitschaft zur Teilnahme an einer Weiterbildung zur Stressbearbeitung nach belastenden Einsätzen (SbE/CISM),
- Bereitschaft zur Teamsupervision.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) ist Einstellungsvoraussetzung. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren.

Die Stelle erfordert Reisetätigkeit, ein Führerschein Klasse B ist Voraussetzung.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die EKvW hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Den Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Für Anfragen stehen zur Verfügung:

Pfarrer Ralf Radix
landeskirchlicher Pfarrer
für die Notfallseelsorge in der EKvW
Tel.: 02304 755-138

Pfarrerinnen Daniela Fricke
Referentin für Seelsorge und Beratung
im Landeskirchenamt der EKvW
Tel.: 0521 594-308

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum **28. September 2018** an:

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Pfarrerinnen Daniela Fricke
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

Pfarrerinnen/Pfarrer für die 14. landeskirchliche Pfarrstelle in der Notfallseelsorge

Die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) sucht für die 14. landeskirchliche Pfarrstelle in der Notfallseelsorge ab 1. Januar 2019

eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Der Dienstumfang beträgt 100 %.

Das Aufgabengebiet umfasst die Notfallseelsorge in den Kirchenkreisen Arnsberg, Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg, Siegen, Soest und Wittgenstein.

Zu den Aufgaben gehören:

- Sicherstellung der Arbeit der Notfallseelsorge in der Region,
- Begleitung, Beratung und ggf. Leitung der Teams,
- Unterstützung der Synodalbeauftragten in administrativen und operativen Angelegenheiten,

- Übernahme von Rufbereitschaften,
- Mitarbeit in der Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
- Kontaktpflege zu Partnern wie Feuerwehr, Polizei, Hilfsorganisationen und Kommunen,
- Mitarbeit im landeskirchlichen Pfarrteam der Notfallseelsorge.

Wir erwarten:

- Kenntnisse und Erfahrungen in Seelsorge und Beratung, speziell in Notfallseelsorge und Krisenintervention,
- Kenntnisse über aktuelle Standards und Leitlinien der PSNV (Psychosoziale Notfallversorgung),
- Dialogfähigkeit,
- pädagogische, didaktische und methodische Fähigkeiten,
- Fähigkeit zur Konzeptionsentwicklung,
- Kenntnisse über die Führungsstrukturen in den BOS (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) sowie Erfahrungen in der Stabsarbeit,
- selbstverständliche ökumenische Ausrichtung der Arbeit,
- Bereitschaft zur Teilnahme an einer Weiterbildung zur Stressbearbeitung nach belastenden Einsätzen (SbE/CISM),
- Bereitschaft zur Teamsupervision.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) ist Einstellungsvoraussetzung. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren.

Die Stelle erfordert Reisetätigkeit, ein Führerschein Klasse B ist Voraussetzung.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die EKvW hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Den Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Für Anfragen stehen zur Verfügung:

Pfarrer Ralf Radix
landeskirchlicher Pfarrer
für die Notfallseelsorge in der EKvW
Tel.: 02304 755-138

Pfarrerin Daniela Fricke
Referentin für Seelsorge und Beratung
im Landeskirchenamt der EKvW
Tel.: 0521 594-308

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum **28. September 2018** an:

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Pfarrerin Daniela Fricke
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

Evangelische Kirche in Deutschland

Auslandsdienst weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August bzw. 1. September 2019 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren

Pfarrerinnen/ Pfarrer/ Pfarrerpaare,

die im Ausland tätig sein möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- Antwerpen, Belgien
- Den Haag, Niederlande
- Guatemala-Stadt, Guatemala
- Balaton, Ungarn
- Kairo, Ägypten
- Kopenhagen, Dänemark
- Lissabon, Portugal
- Nizza, Frankreich
- Okahandja/Gobabis, Namibia
- Sydney, Australien
- Venedig, Italien
- Verona-Gardone, Italien
- Windhoek, Namibia

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle erhalten Sie online: www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Gern können Sie Bewerbungen für mehrere Gemeinden einreichen.

Gesucht werden Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen zur Verfügung:

Heike Stünkel-Rabe
Tel.: 0511 2796-126
E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **1. Oktober 2018** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

**Martin Abraham:
„Das Gott-Mensch-Projekt.
Was Kirche ist und wozu es sie gibt“
Rezensent: Kuno Klinkenberg**

Neukirchener Verlagsgesellschaft, Neukirchen-Vluyn 2018, 1. Auflage, 199 Seiten, gebunden mit Schutzumschlag, 16,00 €, ISBN 978-3-7615-6498-1

Dr. Martin Abraham, geb. 1970, zurzeit Pfarrer in Bruchköbel bei Hanau, hat mit diesem Buch eine kleine Ekklesiologie (Kirchenlehre) für interessierte Menschen in der Gemeinde vorgelegt. Inhaltlich theologisch gut fundiert findet Abraham eine Sprache, die auch für Laien verständlich und anschaulich ist. Man muss, um dieses Buch zu lesen, nicht Theologie studiert haben.

„Was Kirche ist und wozu es sie gibt“ lautet der Untertitel. Dieser ist sehr hilfreich, weil der eigentliche Titel (Das Gott-Mensch-Projekt) mir am Anfang nicht sofort geholfen hat zu wissen, worum es geht. Im Buch selbst verwendet Abraham dieses Wortkonstrukt häufig für die Gemeinde, aber als Buchtitel finde ich es etwas unglücklich – zumal es sich wirklich lohnt, dieses Buch zu lesen oder in der Gemeinde zu verschenken.

In dreizehn jeweils 10 bis 20 Seiten langen Kapiteln gelingt es dem Autor, unterhaltsam in der Sprache eine gute Grundlegung für das darzustellen, was Gemeinde bzw. Kirche ist. Dabei kommt er immer wieder auf das erste Kapitel (Evangelium – wovon wir leben) zurück.

Mir hat der Aufbau des Buches sehr gut gefallen. Kurze Kapitel, jeweils in einem Zug leicht zu lesen. Es beginnt mit dem Evangelium und endet in Kapitel 13 mit der Hoffnung. In der Mitte befinden sich die Themen „Gemeinde – wie Kirche existiert“ (6) und „Gottesdienst – wo wir neu werden“ (7).

Jedes Kapitel beginnt mit einer kurzen Worterklärung der Überschrift mit manchmal schönen etymologischen Hinweisen. Das letzte Kapitel beginnt z. B. mit der Erklärung: „Hoffnung (von indogermanisch, [vor Erwartung] hüpfen, springen““.

Nach der Entfaltung des Themas endet dann jedes Kapitel mit einem „Schlussbild“, in dem der Autor den wesentlichen Inhalt des Kapitels anhand der Metapher einer Pflanze bzw. eines Baumes ins Bild setzt.

Man spürt dem Autor seine (keineswegs dogmatisch-verengte) lutherische Theologie zwischen den Zeilen ab. So gelingt es ihm, ein sehr entlastendes Bild von Kirche zu malen. Im Vordergrund steht nicht, was wir Menschen tun (müssen oder sollen oder sollten), sondern was Gott getan hat und tut. So ist das Buch auch kein Gemeindeaufbau-Buch, das Tipps weitergibt, wie wir es „richtig“ machen, sondern tatsächlich eine

gute Grundlegung zum Weiterdenken für den Gemeindeaufbau.

Vor allem spürt man in allen Teilen Martin Abraham die große Liebe für die real existierende Kirche und Gemeinde trotz aller ihrer Schwächen ab. Er ist selber Gemeindepfarrer und lässt gerade das in das Buch mit einfließen.

Sie fragen jetzt vermutlich noch: Was gefällt dir an dem Buch nicht? Das ist neben dem Titel (Das Gott-Mensch-Projekt) der Stil, sehr oft imaginäre Fragen möglicher Leser zu stellen und dann darauf zu antworten. Aber Stilfragen sind Geschmacksfragen.

Fazit: Ein sehr gelungenes Buch in der Reihe „Theologie für Neugierige“ des Neukirchener Verlages. Gut gebunden, mit gut lesbarem Schriftbild kostet es nur 16 € und ist jeden Cent davon wert. Ich hoffe, dass es viele Leser in unseren Gemeinden findet. Mit Sicherheit ist es ein schönes und sinnvolles Geschenk für interessierte Gemeindeglieder und Presbyterinnen und Presbyter.

**Saida Aderras, Beate Brauckhoff,
Reinhard Horn, Michael Landgraf,
Ulrich Walter:
„Aufeinander zugehen –
gemeinsam Schätze teilen.
Christliche und islamische Geschichten,
Lieder und Ideen
für die interreligiöse Begegnung
in Kita und Schule“
Rezensent: Fred Sobiech**

Kontakte Musikverlag, Lippstadt 2018, 128 Seiten, gebundenes Buch, 19,80 €, ISBN 978-3-89617-310-2

„Dort, wo Menschen unterschiedlicher Herkunft einander vertrauensvoll begegnen, werden sie auch über Dinge sprechen, die sie unterscheiden. In solchen Gesprächen auf Augenhöhe zerfließen die Vorurteile wie Eis in der wärmenden Sonne ... Auf einmal werden neue Sichtweisen auf das ANDERE und den ANDEREN eröffnet, die zu einem neuen MIT-EIN-ANDER führen. Dies gilt umso mehr für die Kinder, die täglich miteinander in der Kita und in der Schule zusammen leben und lernen“ (S. 7).

Wie wahr! Und wie weit entfernt von der Erwachsenenwelt mit ihren medial verstärkten Fake-News-Diskursen, Fakten aus der Anderwelt und populistischen Schwarz-Weiß-Malereien, die als Wiedergänger den Höhlenbildern vergangener Zeiten ähneln und mittlerweile auch im Deutschen Bundestag zu besichtigen sind. Und doch bleibt es wahr. Vertrauen und Begegnung verändern die Welt, indem sie das Eigene und das Andere in Beziehung zueinander erschließen – Schätze gemeinsam teilen statt vergraben.

Das Buch bietet elementare Informationen zum Islam (S. 9–22) und Christentum (S. 23–38), Geschichten aus der Bibel und dem Koran (S. 39–96), immer verbunden mit kreativen Gestaltungsideen und Liedvorschlägen. Die beigelegte CD enthält 19 themenbezo-

gene Lieder, deren Texte (S. 97–116) ebenso wie Kopiervorlagen (S. 117–126) abgedruckt sind.

Wer mit Kindern in Kita, Schule und Gemeinde religionspädagogisch arbeitet, findet hier eine interreligiöse „Schatzkiste“, die praxisorientiert die Augen für das ANDERE und den ANDEREN öffnet – nebenbei auch für die Wirklichkeit, in der wir leben. Nicht verschwiegen sei, dass zwei Verfasser in Westfalen gute Bekannte sind. Beate Brauckhoff und Ulrich Walter arbeiten als Dozentin/Dozent am Pädagogischen Institut unserer Landeskirche im Bereich der religions- und elementarpädagogischen Fortbildung.

Wilfried Härle:
„Worauf es ankommt.“
Ein Katechismus“
Rezensent: Frank Fischer

Evangelische Verlagsanstalt Leipzig, 2018, 112 Seiten, zahlreiche farbige Abbildungen, Paperback mit Spotlackierung, 8 €, ISBN 978-3-374-05324-7

Der von Wilfried Härle vorgelegte Katechismus „Worauf es ankommt“ erinnert mich an den Satz aus dem 2. Mose 12: „Wenn euch eure Kinder fragen ...“. Nun sind es nicht Kinder, die Fragen stellen, sondern Erwachsene. Genauer gesagt: Den Leserinnen und Lesern des Katechismus werden Fragen in den Mund gelegt, die dann kurz und knapp beantwortet werden. Wenn ... – dann ..., oder mit Härle gefragt: Worauf kommt es an? Darauf kommt es an.

Frage-Antwort-Prinzip – oder dialogisch-fiktive Kommunikation: In der Tradition des Heidelberger Katechismus werden kurze, knappe Fragen in leichter Sprache gestellt. Die Antworten fallen ähnlich kurz aus, kommen aber nicht ohne kirchlich-christlich-biblische Begriffe aus, die dann meist zur nächsten Frage führen.

Beim Lesen fühle ich mich in ein „Schüler-Lehrer-Pingpongspiel“ versetzt. Mit 180 schnellen Aufschlägen und angeschnittenen flinken Bällen retour werden die fiktiven Frageaufschläge mit 180 Antwortbällen zurückgespielt.

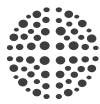
Beispiel 1: Worauf kommt es im Leben an? Es kommt darauf an, unser Leben mit all seinen Höhen und Tie-

fen als Gabe zu verstehen und anzunehmen. 2: Wieso als Gabe? Niemand hat sich sein Leben selbst gegeben. Wir alle haben unser Leben ungefragt erhalten. 3: Woher? Von dem, der uns und alle anderen Geschöpfe erschaffen hat und erhält: von Gott. ... 6: Aber haben wir nicht alles von unseren Eltern bekommen? Unsere Eltern haben uns nicht erschaffen, sondern gezeugt und empfangen. Deshalb hängt auch unser Lebenswert nicht von unseren Eltern ab, auch nicht von anderen Menschen, sondern von Gott.

Themenzentrierter „Spieldaufbau“: In 10 Themenfeldern kommt es zum Schlagabtausch. Ausgehend vom Sinn des Lebens über die Gebote ein Pass zur Trinität: Jesus, Heiliger Geist und Schöpfer, gefolgt von der Erdung Gottes mit seinem Bodenpersonal inklusive dessen Auftrag und am Schluss das Happy End: Hoffnung über das Leben hinaus.

Aufgelockerte Gestaltung: Neben den 180 Fragen zu diesen Themen, die immer auf der rechten Heftseite stehen, sind links kleine theologische Texte (Gebete, Bibelverse, Zitate ...), Lieder und Bilder zum jeweiligen Themen- und Fragenblock abgedruckt. Diese Form der Darstellung gibt dem Ganzen eine Leichtigkeit, die das schnelle und sehr anstrengende Pingpongspiel unterbrechen und entschleunigen.

Praktischer Einsatz: Als Profi in der kirchlichen Arbeit frage ich mich natürlich sofort: Wo würdest du dieses kleine Heftchen einsetzen? Ich finde den Katechismus geeignet für Menschen mit Lebenserfahrungen ohne oder mit wenig kirchlich-christlicher Sozialisation, aber mit Neugierde an dem, was Glaube bedeuten könnte. Für Kinder oder Jugendliche halte ich den Katechismus nicht geeignet. So wie er aufgemacht ist, kann der Katechismus gut in Kirchencafés, offenen Kirchen ... ausgelegt werden, sodass Interessierte ins Stöbern geraten und in das Frage-Antwort-Spiel einsteigen. Auch in Gruppen, die sich Glaubensfragen stellen, könnten die 10 Themen in 10 Gruppenabenden, -nachmittagen oder -frühstücken Einleitungen ins Gespräch bieten, indem man es miteinander liest und diskutiert. Dann sollte aber jede und jeder in der Gruppe ein Exemplar zum Lesen und Stöbern in der Hand halten können. Der kleine Preis von 8 Euro macht das für Gemeinden auch finanzierbar.



KIRCHENMobilität



**Probefahrtwochen
bei Opel**
(ADAM, Corsa, Mokka X, Crossland X)

KIRCHENMobilität

try&buy Aktion für Einrichtungen bei Opel

Im Rahmen der **KIRCHENMobilität** bietet Ihnen Opel exklusive Probefahrtwochen mit dem **Opel Crossland X, Mokka X, ADAM und Corsa**. Testen Sie die Modelle bei einem der karitativen Kompetenzzentren in Ihrer Nähe. Noch bis September stellen Ihnen ausgewählte Opel Autohäuser für soziale und karitative Einrichtungen, Ärzte und Apotheken sowie Pflege- und Hilfsdiensten die Modelle für Ihre tägliche Arbeit zur Verfügung. Sie möchten das Platzangebot bspw. im neuen Opel Crossland X kostenlos testen?

Dann nutzen Sie die Chance und melden sich noch heute für Ihre Probefahrt unter: mobilitaet@hkd.de oder telefonisch unter der 0431 54 44 88 - 44 an.



43269

mobilitaet.kirchenshop.de

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600
Mo.-Do. von 8 - 17 Uhr
Fr. von 8 - 16 Uhr



mobilitaet@hkd.de 

Europcar Sixt



Die attraktiven Mietwagen-Konditionen unserer Rahmenvertragspartner **Europcar** und **Sixt** gelten

- für kirchliche Einrichtungen
- und jetzt auch für die kirchlichen Mitarbeiter/-innen zur privaten Nutzung.

Im geschützten Bereich unseres Internetauftritts zu beiden Anbietern finden Sie die jeweiligen Contract-Nummern bzw. das Passwort, das Sie bei der Anmietung angeben müssen.

Weitere Infos unter:

<https://www.wgkd.de/rahmenvertrag/europcar-autovermietung-gmbh.html>

<https://www.wgkd.de/rahmenvertrag/sixt-gmbh-co-autovermietung-kg.html>

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland mbH (WGKD) Lehmannstraße 1 30455 Hannover Tel.: 0511 47 55 33-0 Fax: 0511 47 55 33-20 info@wgkd.de www.wgkd.de



Die Einkaufsplattform der Kirchen.
Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland mbH



Verband der Diözesen Deutschlands



Evangelische Kirche in Deutschland



Deutscher Caritasverband



Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung



Deutsche Ordensobernkongferenz

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich